

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1930**

129 (4.6.1930) Badische Kultur und Geschichte Nr. 23

# Badische Kultur und Geschichte

Nr. 23

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 129

4. Juni 1930

## Stephan Eugenmus und die Handschuhheimer Landwirtschaft

Von W. Sigmund

Wer in der Pfalz nach dem heute zu Heidelberg eingemeindeten Dorf Handschuhshheim fragt, muß gewärtig sein, daß der Befragte einen Augenblick stutzt und dann sagt: „Ach so, Handesse meene See?“ Unter dem Namen Handesse tritt uns ein altes Pfälzer Dorf vor Augen im reichen Blütenprunk der Kirschbäume, wir sehen aus den Weinbergen die roten Blüten der Pfirsiche und Mandeln leuchten, in wohlgepflegten Beeten reifen die roten Erdbeeren, die dichtbehängenen Johannisbeersträucher in einer fast undurchdringlichen Wildnis laden zum Schmaus ein, Wälder von Bohnenanlagen recken sich vor uns in die Höhe, wir blicken in die zu Gärten umgewandelten Äcker, wo die roten, reifenden Tomaten hängen, wo Blumenkohl, Salat, Kraut, kurz alle Gemüse in großen Mengen gezogen werden.

Alles wächst da, guckt nur her:

Kerfche, Gwetsche, Erdebeer,  
Bouhne, Erbsen un Salat,  
Kraut, Domate un Spinat,  
Kettich, Zellerich un Zwiwel,  
Kessche, Trauwe, gar net iwel.

An den Markttagen fahren die Handschuhshheimer Frauen und Mädchen die hochgepackten Handkarren über die Brücke nach der Stadt, und keine der Genannten, mag sie noch so reich sein, schämt sich dieser Arbeit, im Gegenteil, stolz fahren sie zu Markt, stolz legen sie ihre Ware aus. Nach den Großstädten Mannheim, Frankfurt usw. entzieht sich der Reichsbahn noch größere Mengen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, und was die Kraftwagen an Gemüse und Obst in Handschuhshheim einladen, entzieht sich der statistischen Aufzeichnung.

Das ist eben so geworden, seit sich Heidelberg, Mannheim und andere Nachbarstädte zu riesigen Verbrauchsstationen entwickelt haben, denkt mancher. Ja und nein. Schon vor 150 Jahren waren die Handschuhshheimer als fleißige Gemüsezüchter bekannt, die in sorgfamer Bearbeitung des Bodens allen Orten der Kurpfalz überlegen waren. Zu jener Zeit bestand die kurpfälzische physikalisch-ökonomische Gesellschaft, und zum Geburtstag des Kurfürsten Karl Theodor 1776 behandelte ein Mitglied dieser Gesellschaft, der hervorragende Ökonom Stephan Eugenmus, das Thema:

### Von dem Ackerbau des kurpfälzischen Dorfes Handschuhshheim

„Glückliche Pfalz, an dessen Himmel ein Stern der ersten Größe leuchtete, zwar kurze Zeit, allein weit verbreitete sich sein Licht!“ So beginnt Georg Stumpf die Biographie dieses ersten und vorzüglichsten kurpfälzischen Ackerbauers. Eugenmus stammte aus Bretten und ward 1740 geboren. Sein Vater, schreibt Eugenmus, besaß ein Gut von 50 Morgen und hatte die Gewohnheit, seine Kinder soviel wie möglich alle Handarbeit in Haus und Feld verrichten zu lassen, und pflegte immer zu sagen: wenn man ein Herr wird, so sieht es einem niemand an, daß man zuvor ein Bauer gewesen. Dieses machte, daß ich alle Feldarbeiten wußte und kannte, ehe ich noch zwölf Jahre alt war. In Jena und Marburg studierte Eugenmus Theologie und Philosophie und nebenbei Landwirtschaft, Chemie und Physik. Nach Beendigung seiner Studien machte er große Reisen. „Ich hatte nichts zu verkümmern, denn ein kurpfälzischer reformierter Kandidat kann die halbe Welt durchreisen, bis die Reihe der Beförderung an ihn kommt.“ Überall fand der Predigtamtskandidat viel Interesse an der Ökonomie. Zurückgekehrt, übernahm er in Handschuhshheim ein Gut von 108 Morgen, wofür er 2400 Gulden Pacht zahlen mußte, und begann nun die auf seinen Reisen erworbenen Erfahrungen in die Praxis umzusetzen. Hier traf er noch die alte Sitte an, das Vieh auf die Weide zu treiben, wozu ungeheuer große Flächen Landes nötig waren. Stallfütterung kannte man nicht, darum fehlte es auch an Dung zur nützlichen Bereitung des Bodens. „Der Ackerbau ist der Lapis Philosophorum der neueren Ökonomie“, darum sate Eugenmus von seinen 108 Morgen 66 Morgen mit Acker an; auch den Hopfenbau führte er ein und benützte dazu 2 Morgen, das übrige diente zum Anbau von Krapp, einer Färberpflanze, wofür die Krappfabriken im nahen Heidelberg und Mannheim hohe Preise bezahlten. Zwei der zum Gut gehörigen Mühlen waren von ihm zu trefflichen Krappmühlen umgeschaffen worden.

Wo er konnte, machte Eugenmus den Bauernmann auf rationelleren Betrieb seiner Landwirtschaft aufmerksam und suchte die alten Vorurteile durch praktisches Vorgehen zu beseitigen. Drei Landgüter in verschiedenen Gegenden unterstanden seiner Verwaltung, am liebsten hielt er sich in Handschuhshheim auf, schon des nahen Heidelberg wegen, wo er viele Bekannte hatte. Leider verlor die Pfalz den umsichtigen, rastlosen Pionier der Landwirtschaft schon sehr früh. Mit 39 Jahren raffte ihn der Tod hinweg, mit ihm ging einer der würdigsten

Männer in der Blüte seiner Jahre dahin, von dessen wahrem Genie und großem Forschungsblick die ganze Pfalz die herrlichsten Früchte noch erwarten konnte. In Wort und Schrift, mehr noch durch das Vorbild, hatte Eugenmus für Hebung der damals sehr schlecht betriebenen Landwirtschaft gekämpft. Geringe Klassen von Vieh mußten sich auf den mit kärglichem Futter bewachsenen Weideflächen ihre Nahrung selbst suchen; den Anbau von Futterpflanzen kannte man nicht; da der Dung fehlte, ließ man die Äcker brachliegen und suchte diese so wieder der Bebauung nutzbar zu machen. Eine Menge von Dolden lag unbenutzt in jeder Gemarkung, die Rente des Landwirtes auf seinem Besitztum war eine sehr geringe.

Freilich bei den Handschuhshheimer Bauern lag die Sache schon etwas besser. Sie wußten damals schon durch kräftiges Düngen ihrer zu Gärten umgeschaffenen Äcker einen sehr einträglichen Gemüsebau zu treiben. Eugenmus sagt: „Weil sie weniger Güter haben, so können sie an Dung dasjenige auf einen Morgen bringen, was andere auf 10 Morgen Ackerland verteilen müssen.“ Dadurch daß die aus 1500 Köpfen bestehende Gemeinde nur etwa 2000 Morgen Feld besitzt, erfährt der Boden eine intensive Bearbeitung. Der Gemüsebau gestattet eine doppelte Ernte im Jahr. Die Bauern bringen die ersten Frühgemüse auf den Markt und erlösen oft schon im Mai aus Zuckerschoten und Salat so viel, als anderswo der Bauer aus seinem besten Acker das ganze Jahr nicht erzielt. Sind die Beete frei, dann pflanzt man Bohnen hinein, wovon 10 000 Stöcke auf einen Morgen geben, jeder Stock aber eines Kreuzers wertgehalten wird. Mit dem raschen und ergiebigen Vepflanzen der Gemüseäcker wissen die Bauernweiber so gut umzugehen, daß sie manchen Doktor der Ökonomie zu beschämen imstande wären.

Für einen Morgen Ackerland zahlte der Bauer in Handschuhshheim damals schon 1000 fl., für Wiese und Weinberg nicht viel weniger. Eugenmus weist nach, daß ein gut gebüngter Weinberg an Wein und Obst alljährlich 100 fl. Ertrag abwirft, und daß man hier heute findet, welche an Kirsch allein aus einem Morgen 60–80 fl. einnehmen. Schon damals fand ein reger Versand von Obst nach München an den königlichen Hof und an den Niederrhein statt.

Und heute? Sätze der liebe Eugenmus heute den Gartenbetrieb auf der ganzen Gemarkung, die Bewässerungsanlagen für diese Gärten, die ungeheuren Mengen von Beeren aller Art, die Wagen voll Kirsch, die Wälder voll Bohnen, die Säcke und Körbe voll Erbsen und all die vielen anderen Gemüse, die Kastanienhaine, er würde staunen über diese enorme Produktion und über die sorgfame Bearbeitung der Felder. Weit überholt sind seine Berechnungen an Einnahmen aus Kirsch usw. In die Hunderttausende von Reichsmark gehen die Werte, die heute allein an Kirsch bei einem guten Jahr erlöst werden. Nur noch wenige Tage, dann rückt sich Handschuhshheim zur Einweihung seiner Großmarkthalle, die den ganzen Vertrieb der bisher in den Höfen, der Tiefburg und anderen Blähen getätigten Verkäufe aufnehmen wird. Damit kann es vielleicht auch möglich werden, ungefähr die Höhe der einzelnen Ernten zahlenmäßig zu erfassen. Wenn dann die Neben gehalten, der Fleiß und die Tätigkeit der Handschuhshheimer Bauern und ihrer Frauen gebührend gewürdigt werden, dann „steigt“

### das Handschuhshheimer Nationallied,

das bei ähnlichen Gelegenheiten stets gesungen wird und dessen erste Strophe lautet:

An der Berge Fuß gelegen,  
Der der Heil'ge wird genannt,  
Kenn' ein Dorf, das reich an Segen  
Wohl bekannt im deutschen Land,  
Wer im Frühling dich erschaut,  
Da der Himmel wolkenlos  
Über deinen Kirsch blaute,  
Spricht: Dir ward ein schönes Loos.

### Das Rheingold

In früheren Zeiten wurden zwischen dem Baseler Rheinknie und dem Bodensee, aber auch in den keltischen Siedlungen am nördlichen Flußlauf keltische Goldmünzen gefunden, deren Alter man auf 2000 bis 3000 Jahre beschränkt. Besonders in den in Oberbaden und in der Nordschweiz gelegenen zahlreichen Keltenfriedhöfen fand man in den Gräbern der Adligen Münzen aus Keltingold, das durch seine strohgelbe Farbe schon immer von sich reden machte. Nicht nur den Sagenhaft der Nibelungen bergen die Kluten des Rheins, die großen Rheinsandbüchsen in den alten Kiesablagernungen sind goldführend.

Nur wenigen ist bekannt, daß auch heute noch im Geschiebe der großen Steiner Kiesgruben in der Nähe des Säckingen gegenüberliegenden schweizerischen Städtchens Stein Goldkörner, wenn auch sehr selten, gefunden werden. Das hier gefundene Gold wurde von den Baslern des Rheins herangeführt und abgelagert. Jemandwo in der Schweiz hat der Heil die goldhaltigen Kalksteinsteine abgewaschen und weggespült. Man vermutet, daß die Goldlager im Kanton Graubünden zu suchen sind, doch sind sie jedenfalls von einer so unbedeutenden Ergiebigkeit, daß es sich nicht lohnt, dem Goldvorkommen nachzugehen. Schweizerische Blätter melden wieder einmal, daß man nahe daran sei, die Graubündner Goldader zu entdecken.

## Heidelberger Akademie der Wissenschaften

Sitzungen am 17. Mai 1930.

a) Mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse.

Vorsitz: Herr Ernst.

1. H. Hasse: „Zur Axiomatik der Geometrie III. Über das Archimedische und das Cantorsche Axiom“. Im ersten Teile der Note wird bewiesen, daß es möglich ist, das Archimedische Axiom in der absoluten Geometrie dadurch zu verschärfen, daß man nur die Meßbarkeit einer einzigen Strecke durch jede ihrer Teilstrecken fordert. Im zweiten Teile wird gezeigt, daß es in jeder Geometrie, in welcher das Archimedische Axiom gilt, zulässig ist, das Cantorsche Stetigkeitsaxiom als reines Anordnungsaxiom zu formulieren.

2. Herr Liebmann referiert über die Feststellungen, die Herr Prof. Bopp bei seiner durch Unterstützung der Akademie ermöglichten Studienreise nach Italien gemacht hat, und die für die Eufanus-Forschung von größter Wichtigkeit sind (Neapel, Florenz). Außerdem fanden sich wichtige Handschriften in Florenz von Robert, von Arbogast, einem eifrigsten Forscher, der noch wenig berücksichtigt ist, und von de Sufe und vor allem die Briefe hervorragender Mathematiker an Johann I. Bernoulli.

3. Herr D. S. Erdmannsdorfer legte eine größere Arbeit vor: „Die Genese des Madautales im Harz als vulkanische Eruption“, in der der Nachweis geführt wird, daß diese Gesteine neu immobilisierte Orthopyre des Mittelalters sind. Die Arbeit wird in den „Abhandlungen“ erscheinen.

4. Herr Salomon-Galvi legte eine Abhandlung vor: „Epirotophorese“, Teil I. Der Verfasser hat in einer früheren Arbeit für die horizontalen Bewegungen der Kontingente den Namen Epirotophorese eingeführt. Wo zwei treibende Kontingente gegeneinanderstoßen, muß eine Schweißfuge oder Zusammenstoßfläche entstehen. Er nennt sie „Synaphie“. Die 1891 von dem Verfasser entdeckte Tonalelinie in den Südalpen scheint eine solche Synaphie zu sein. Sie läßt sich wahrscheinlich von Corfuta im Westen durch ganz Europa und Asien bis nach Hinterindien verfolgen. Die Epirotophorese erklärt auf neue Art die Faltengebirgsbildung. Sie vermag das besser als die Schrumpfungstheorie, die ein halbes Jahrhundert lang die Geologie beherrschte. Gegen die Schrumpfungstheorie werden in der vorliegenden Arbeit zahlreiche alte und neue Gegenbeispiele aufgezählt.

b) Philosophisch-historische Klasse.

Vorsitz: Herr von Schubert.

1. Herr Nidert legt eine Abhandlung vor: „Die Logik des Prädikats und das Problem der Ontologie“. Die Abhandlung sucht zu zeigen, daß Ontologie als Wissenschaft vom „Sein“ der Welt nur auf logischer Grundlage möglich ist. Sie untersucht das Sein als Prädikat und stellt fest, daß dieser Begriff vieldeutig ist. Man muß logische Denkformen von ontologischen Erkenntnisformen trennen. Erst damit kommt man zu einer klaren Formulierung des ontologischen Problems.

2. Herr Ranke wird zum 6. deutschen Orientalistentag zu Pfingsten nach Wien delegiert.

c) Gesamtsitzung.

Vorsitz: Herr von Schubert.

1. Herr Prof. Dr. Walthar Köhler wird zum ordentlichen Mitglied gewählt.

2. Jahresfeier am 25. Mai.

3. Bericht der Sekretäre über die Kartelltagung in München.

4. Geschäftliches.

## Badnerland — Schwarzwald

Sondernummer der badischen Heilbäder, Kurorte, Sommerfrischen, Sanatorien und Kinderheime

Eine imposante Parade nimmt der Badische Verkehrsverband in der Maiausgabe seines offiziellen Organs über die badischen Heilbäder und Sanatorien, über die Luftkurorte und Sommerfrischen des Landes am Oberrhein und im Schwarzwald ab. Das vorliegende Heft bringt als Sonderausgabe über die Heilbäder und Kurorte des badischen Landes eine Zusammenstellung aller natürlichen und künstlichen Heilmöglichkeiten, welche das Badener Land in so reichem Maße den Erholungs- und Genesungsbedürftigen bietet. Das Heft enthält orientierende Übersichten mit einer Liste der Heilbäder nach den in ihnen behandelten Krankheiten geordnet, ferner eine Zusammenstellung der Luftkurorte und Sommerfrischen nach deren Höhenlage gruppiert, außerdem eine Aufstellung der Sanatorien, Heilanstalten und Kinderheime, der allgemeinen- und Spezialheilstätten. Es ist ein imposanter Zug alter, berühmter Heilbäder, der an dem Auge des Lesers vorüberzieht, und die Bilder, welche das vorliegende Heft schmücken, zeigen, wie überaus ansprechend und reizvoll sich die Gebäude und Anlagen der Heilbäder und Heilanstalten in die natürliche Anmut und Schönheit von Berg, Wasser und Wald des Badnerlandes anschmiegen. Den Besuchern des Badnerlandes dürfte die reichhaltige Sonderausgabe der Zeitschrift, die auf Wunsch durch den Badischen Verkehrsverband Karlsruhe kostenlos zugesandt wird, willkommen sein.

Das Volk im Brubrain. In einer Zeit, die oft nur noch Sinn hat für Technik und Sport, ist es eine erfreuliche Tatsache, wenn altes Volksgut, das uns in Form von Sitten und Gebräuchen aus alter Zeit seit Generationen gehütet und gepflegt, überkommen ist, gesammelt wird. Schon eine ganze Reihe solcher Sammlungen ist erschienen, nun reißt sich ein Werk für das große Brubraingebiet an jenes Gebiet, das vom Rhein bis zu dem Reichgaubüggelland und vom Hardtwald bis hinunter nach Hohenheim reicht. In seltenem Eifer hat der Verfasser alles nur Wissenswerte gesammelt. In volkstümlicher Weise sind alte Sitten, Gebräuche, Volksagen usw. annützig geschildert. Für jeden Heimatfreund ist das Werkchen eine Freude. Ganz besonders sollte sich die Schuljugend damit befassen, wahre und edle Heimatliebe als Kulturschöpferin aus dem Büchlein zu schöpfen. Sein Titel lautet: „Das Volk im Brubrain“. Seine Bräuche und Sagen, seine Sprache und Kunst, in Wort und Bild, von Wilhelm Vollmer (Verlag F. Kruse & Söhne, Bruchsal und Philippsburg, Preis 2,20 M.).

Die Schwabinger Spargelzeitung. Als Feuilleton zum Schwabinger Spargelfest (29. Mai, 1. Juni) erschien auch in diesem Jahre wieder im Verlag der Schwabinger Zeitung die Spargelzeitung mit dem ganzen offiziellen Festprogramm. Das zwanzig Seiten starke Heft im Großquartformat, mit einem bierfarbigen Umschlag ausgestattet, bringt Beiträge von Konrad Haumann, Hanns Baum, Hanns Glückstein, R. A. Stettiner, Oswald Zentner u. a. Das Heft kostet 30 Pf.

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 23

ersch. jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig zugestellt werden  
vom Verlage Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 14, bezogen werden

4. Juni 1930

## Reichsbesoldungsvorschriften

Der 14. Ausschuss (Beamtenangelegenheiten) des Reichstages hat in seinen Sitzungen am 21., 22. und 28. Januar und 4. Februar 1930 die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Besoldungsvorschriften) in der zweiten Lesung besprochen und ist dabei zu verschiedenen Änderungsanträgen, Entschlüssen und Anregungen gelangt, die wir nachstehend auszugsweise wiedergeben.

In einem Schreiben vom 31. März 1930 hat der Ausschuss dem Reichsminister der Finanzen seine Stellungnahme zu den Besoldungsvorschriften unterbreitet.

Zusammenfassend hat der 14. Reichstagsausschuss folgende Entschlüsse angenommen:

Der 14. Reichstagsausschuss nimmt von den Zugeständnissen der Reichsregierung über die Verbesserung der Besoldungsvorschriften Kenntnis und ersucht die Reichsregierung, sie möglichst rasch in Kraft zu setzen. Der 14. Reichstagsausschuss stellt fest, daß die Zugeständnisse aber nicht genügen, um die berechtigten Klagen der Beamten über Gärten und Ungerechtigkeiten, die bei der Auslegung des Besoldungsgesetzes durch die W. entstanden sind, auszuräumen. Deshalb kann sich der 14. Reichstagsausschuss mit dieser Erledigung seiner in der anliegenden Zusammenstellungsgruppe für die Abänderungsvorschläge, Entschlüsse und Anregungen nicht zufriedengeben und erklärt, daß er an diesen Forderungen nach wie vor festhalte. Er ersucht die Reichsregierung, die Besoldungsvorschriften alsbald einer erneuten Nachprüfung zu unterziehen mit dem Ziel, dem Reichsbesoldungsgesetz eine den Wünschen des 14. Ausschusses entsprechende Anwendung zu sichern.

Der Ausschuss hat beschlossen, nach erneuter Stellungnahme der Reichsregierung zu der Auffassung des Ausschusses eine dritte Lesung der W. abzuhalten.

### A. Abänderungsvorschläge:

Zu Nr. 11: (Verteilung von Stellen mit rückwirkender Kraft.)

Abf. 1 wie folgt zu fassen:

(1) Eine durch den Reichshaushalt neugeschaffene Stelle kann mit Rückwirkung bis zu dem Tage, von dem an die Stelle neu geschaffen worden ist, eine andere freie Stelle mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten verliehen werden, wenn und solange der Beamte die Obliegenheiten der ihm übertragenen oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat.

Zu Nr. 16: (Anrechnung von Dienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter.)

Abf. 1 wie folgt zu fassen:

(1) Eine vor der ersten planmäßigen Anstellung zurückgelegte Dienstzeit gilt als bei derselben Dienstlaufbahn verbracht, wenn und soweit der Beamte während dieser Zeit im Geschäftsbereich derselben obersten Reichsbehörde verwendet war, in deren Geschäftsbereich er planmäßig angestellt wird, oder wenn eine gleichartige Beschäftigung im Geschäftsbereich einer anderen obersten Reichsbehörde stattgefunden hat.

Zu Nr. 28: (Anrechnung von Dienstzeiten außerhalb des Reichsbeamtenverhältnisses zum Ausgleich von Gärten.)

Die Abf. 1, 4, 5 und 6 zu streichen.

Zu Nr. 51: (Wohnungsgeldzuschuß für ledige Beamte.)

Im Abf. 2 hinter dem Wort „Schwerkriegsbeschädigten“ die Worte „und Schwerdienstunfallbeschädigten“ einzufügen.

Zu Nr. 71: (Kürzungsschläge für dauernd erwerbsunfähige Kinder.)

Dem Abf. 3 folgenden Zusatz anzufügen:

In Ausnahmefällen kann der Reichsminister der Finanzen für die Übergangszeit, sofern die besondere Lage der Verhältnisse es geboten erscheinen läßt, eine abweichende Regelung zulassen.

### B. Entschlüsse:

Zu Nr. 26: (Auslegung des Begriffs „Verorgungsanwärter“.)

Die Reichsregierung zu ersuchen, die Inhaber des Beamtenstatus und des Anstellungsstatus als Versorgungsanwärter im Sinne des § 5 Abs. 7 des Besoldungsgesetzes für Reichsbeamte anzuerkennen.

Zu Nr. 28: (Anrechnung von Dienstzeiten außerhalb des Reichsbeamtenverhältnisses zum Ausgleich von Gärten.)

a) Die Handhabung des § 6 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 entspricht nicht der Auffassung des Reichstags. Ohne die berechtigten Interessen der Reichsverwaltung verletzen zu wollen, kann doch erwartet werden, daß bei der Anrechnung von Dienstzeiten, die die in den Reichsdienst als Beamte übertretenden Personen im öffentlichen Dienst, gleichviel in welcher Eigenschaft, abgelegt haben, nicht engherzig verfahren wird.

b) Die Reichsregierung zu ersuchen, zu veranlassen, daß auch denjenigen pensionierten Beamten, die vor dem 1. Dezember 1923 in den dauernden Ruhestand getreten sind, die im Reichsdienst zurückgelegte Arbeiterdienstzeit ebenfalls auf das Pensionsdienstalter angerechnet wird.

Zu Nr. 29: (Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere.)

a) Die Reichsregierung zu ersuchen, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob es möglich ist, die Gestaltung des Besoldungsdienstalters auf eine andere Grundlage zu stellen und dabei zu einheitlichen, einfachen, übersichtlichen und leicht verständlichen Bestimmungen zu gelangen. Bei einer Umgestaltung des Besoldungsdienstalters sind Schädigungen der Beamten zu vermeiden. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Reichstag eine Denkschrift vorzulegen.

b) Die Reichsregierung zu ersuchen, mit der Preussischen Staatsregierung in Verhandlungen darüber einzutreten, wie sich eine grundsätzlich gleichmäßige Behandlung der Reichsbeamten und preussischen Staatsbeamten in Besoldungsfragen und die Ausräumung der jetzt bestehenden Unterschiede herbeiführen läßt. Das Ergebnis ist dem Reichstag in einer Denkschrift vorzulegen.

c) Anregungen als Material für die Reichsregierung:

Zu Nr. 27: (Besoldungsdienstalter der schwerkriegsbeschädigten Beamten.)

Die Reichsregierung zu ersuchen, die Ausführungsbestimmungen zu § 5 Abs. 8 des Besoldungsgesetzes für Reichsbeamte unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte zu ändern:

1. Den schwerkriegsbeschädigten Beamten ist die im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst zurückgelegte Zeit sowie die Kriegsdienstzeit und die an diese sich anschließende in Lazaretten oder Kriegsgefängnissen verbrachte Zeit bei der ersten planmäßigen Anstellung anzurechnen innerhalb der Grenzen, die sich aus § 5 Abs. 2 bis 6 ergeben;
2. die schwerbeschädigten Beamten sind bei der Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters grundsätzlich gleich zu behandeln; es ist insbesondere kein Unterschied zu machen, ob sie Inhaber des Beamtenstatus sind oder nicht, oder ob die Anerkennung als Schwerbeschädigter vor oder nach der planmäßigen Anstellung erfolgte;
3. die Verbesserung des Besoldungsdienstalters, die die Beamten in ihrer Eigenschaft als Schwerbeschädigte erhalten haben, darf beim Übertritt in eine höhere Besoldungsgruppe ihnen nicht verloren gehen.

Zu Nr. 34: (Übertritt in eine höhere Besoldungsgruppe.)

Die Nr. 34 wie folgt zu fassen:

Auch beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 2c in die Besoldungsgruppe A 2a sowie beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 7 oder A 6 in die Besoldungsgruppe A 4d oder A 4c wird das W.D. höchstens um vier Jahre verkürzt. Würde sich beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt für den Beamten ein günstigeres W.D. ergeben, wenn er zunächst in eine dazwischenliegende Gruppe seiner Laufbahn eingetreten wäre, so ist das W.D. so festzusetzen, wie wenn der Beamte in die dazwischenliegende Gruppe und von dieser in die weitere Besoldungsgruppe aufgestiegen wäre.

Zu Nr. 96: (Allgemeine Übergangsvorschrift.)

Den Abf. 1 wie folgt zu fassen:

Welcher Besoldungsgruppe die am 30. September 1927 im Amt gewesenen planmäßigen Beamten der Besoldungsordnungen A (einschl. der Anlagen zur Besoldungsordnung A) und B zugutekommen, ergibt die Anlage 6 zum Besoldungsgesetz. Wäre für einen bereits am 30. September 1927 im Amt gewesenen Beamten das W.D. günstiger, wenn er erst am 1. Oktober 1927 angestellt worden wäre, so erhält er dieses günstigere W.D. Wäre für einen bereits am 30. September 1927 in einer Beförderungsstelle gewesenen Beamten das W.D. günstiger, wenn er erst am 1. Oktober 1927 befördert worden wäre, so erhält er dieses günstigere W.D.

Zu Nr. 103: (Übergangsvorschrift betr. Besoldungsdienstalter der Versorgungsanwärter.)

a) Die Nr. 103 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Das W.D. der am 30. September 1927 im Amt befindlichen planmäßigen Beamten aus dem Stande der Versorgungsanwärter wird in der Weise verbessert, daß das W.D., das sie am 30. September 1927 hatten, in der Besoldungsgruppe, der sie an diesem Tage angehörten, um die anzurechnende Zeit vorgezogen wird. Der Dienstzeit im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder im Dienst des W.V. steht gleich der Dienst in einem anderen Teile der Polizei oder in der Landjäger (Gendarmerie), sowie in einer anderen Körperschaft, in der der Zivilversorgungsdienst erbringt werden kann und erbringt worden ist. Die anzurechnende Zeit ist jedoch vorher um die Zeit zu verkürzen, um die das W.D. der Beamten in der Eingangsgruppe nach Ziffer 124 bis 131 der Besoldungsvorschriften vom 16. Juni 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1924 (R.V. S. 221) oder nach etwaigen Sonderbestimmungen (z. B. für die frühere Zahlmeisterlaufbahn) verbessert worden war. Die bei den einzelnen Besoldungsgruppen vorgesehenen Ableitungsbestimmungen, wonach das W.D. eine bestimmte Anzahl von Jahren nicht überschreiten darf, finden auf diese Verbesserung keine Anwendung.

b) Handhabung folgender Bestimmung:

Die anzurechnende Zeit ist jedoch vorher um die Zeit zu verkürzen, um die das W.D. der Beamten in der Eingangsgruppe nach Ziffer 124 bis 131 der Besoldungsvorschriften vom 16. Juni 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1924 (R.V. S. 221) oder nach etwaigen Sonderbestimmungen (z. B. für die frühere Zahlmeisterlaufbahn) verbessert worden war.

Hier legt der Kommentator Söld-Ziegelach die Ausführungsbestimmung Nr. 103 nach Auffassung des 14. Reichstagsausschusses falsch aus. Wenn ein Versorgungsanwärter 19 Dienstjahre im Heere usw. abgeleistet hat und ihn von dem 14. bis 19. Dienstjahr die drei letzten Jahre nach Ziff. 124 bis 131 W. vom 16. Juni 1920 angerechnet worden sind, so bleiben nach § 23 Abs. 1 noch das 14., 15. und 16. Dienstjahr zur Hälfte zu berücksichtigen, das W.D. wäre also um 1½ Jahre vorzurücken.

Der Kommentator Söld-Ziegelach steht im Gegensatz hierzu folgende Berechnungsweise zugunsten des Beamten vor: Nach § 23 Abs. 1 wird nach das 14. bis 19. Dienstjahr im Heere usw. zur Hälfte angerechnet, demnach drei Jahre. Da

nach den früheren Ausführungsbestimmungen 124 bis 131 bereits drei Jahre berücksichtigt worden sind, kommt keine Verbesserung mehr in Betracht. Eine Nichtstellung ist dringend notwendig.

Auch folgende Härtefälle bedürfen einer ausgleichenden Regelung nach § 45 Satz 2 des Besoldungsgesetzes.

Verforgungsanwärter, die vor dem Kriege kapituliert hatten, konnten in einigen Fällen ohne ihre Ver schulden lediglich als Folge des unglücklichen Kriegsausgangs mit dem Verfallter Vertrag die vorgeschriebenen neun Militärdienstjahre nicht vollenden. Die Beamten sind schwer geschädigt, weil ihnen die gesamte nachfolgende Zivildienstzeit nicht angerechnet werden kann. Die Benachteiligung tritt noch ganz besonders bei der ersten Beförderung hervor, weil den Versorgungsanwärtern noch einmal die anrechnungsfähige Militärdienstzeit einschließlich der nachfolgenden Zivildienstzeit — zu der auch die Beamtenzeit in der Eingangsgruppe zählt — auf das Beförderungsdienstalter bis zur Höchstgrenze angerechnet wird. Könnte der Kapitulant nicht die vorgeschriebenen neun Jahre ableisten, so berechnet sich sein Beförderungsdienstalter lediglich nach § 7, er wird also in der Regel mit Stufe 1 wieder anfangen müssen.

## Kundgebung des Deutschen Beamtenbundes

Der Gesamtvorstand des Deutschen Beamtenbundes beschäftigte sich am Dienstag in Berlin im Plenarjahr des Reichswirtschaftsrates mit der gesamten beamtenpolitischen Lage. Er nahm Stellung hierzu durch eine Kundgebung, in der es heißt:

„Der Gesamtvorstand des Deutschen Beamtenbundes nimmt Kenntnis von dem Bericht über ein „Ausgabenentwässerungsgesetz“, das den Rahmen bilden soll für eine Reihe von Bestimmungen, die eine Verschlechterung der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Beamten darstellt. Er wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen Maßnahmen der angeforderten Art. Die Beamten finden ein solches Beginnen unerträglich und machen mit Ernst auf die darin liegende Gefahr aufmerksam. Der Gesamtvorstand verkennt keineswegs die schwierige Lage des Reichs und die große Not dieser Volksgenossen.

Er ist darum der Auffassung, daß dieser außergewöhnlichen Notlage durch Heranziehung aller Volksschichten nach dem Grade ihrer Leistungsfähigkeit begegnet werden sollte, wobei unter eine nach sozialen Gesichtspunkten bestimmte Grenze nicht heruntergegangen werden dürfte. Er erwartet von Reichsregierung und Reichstag, daß eine Sonderbelastung der Beamten abgelehnt wird. Wer ein Notopfer allein von Seiten der Beamten fordert und es für einen geeigneten Weg aus der Finanznot des Reichs hält, verkennt die mißliche Lage des größten Teiles der Beamtenschaft. Der Gesamtvorstand billigt die Maßnahmen, die der geschäftsführende Vorstand getroffen hat, um rechtzeitig den drohenden Gefahren entgegenzuwirken. Er fordert die angeschlossenen Organisationen auf, alle Kräfte gemeinsam einzusetzen, damit die Beamtenschaft vor den geplanten Schädigungen und vor einer ungerechten Behandlung bewahrt bleibt.“

## W. Flügel zehn Jahre Vorsitzender des D.V.B.

Am 28. Mai 1930 jährte sich zum zehnten Male der Tag, an dem Wilhelm Flügel zum Vorsitzenden des Deutschen Beamtenbundes gewählt wurde.

Flügel war kein Unbekannter, als ihn das Vertrauen der Beamtenschaft zum Führer des D.V.B. berief. Sein organisatorischer Weitblick wurde über den engeren Berufskreis hinaus zum ersten Male ersichtlich, als er mit anderen am 31. Oktober 1909 den Bund der Zeitbedienten gründete, der sich die Sammlung aller Zeitbedienten zum Ziele gesetzt hatte und dessen Vorsitzender Flügel später wurde. Sein entschlossenes Eintreten für die Ablosung der revolutionären Zustände durch verfassungsmäßige fand in weitesten Kreisen Beachtung. Am 4. Dezember 1918 wurde dann der Deutsche Beamtenbund gegründet, zu dem Flügel aber erst später den Weg fand. Auf dem außerordentlichen Vertretertag des D.V.B. der nach dem Kapp-Putsch vom 26. bis 28. Mai 1920 stattfand, finden wir ihn bereits in seiner Eigenschaft als Vorsitzenden des Berliner Lehrervereins und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses des Deutschen Lehrervereins als Verhandlungsleiter. Mit außerordentlichem Geschick hat er damals die überaus schwierigen Verhandlungen geleitet und wurde darauf von der Versammlung spontan zum Vorsitzenden des D.V.B. gewählt.

In den zehn Jahren, die Flügel jetzt an der Spitze des D.V.B. steht, hat er sich mit Erfolg bemüht, sein Volk für den Gedanken des deutschen Berufsbeamtenstandes zu begeistern. Als glänzender und stillvoller Redner hat er manche treffende Formulierung gefunden und sich als guter Taktiker und vorsichtiger Organisationsführer erwiesen.

### Entscheidung über Strafverfolgung

Ein Beamter, der vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei der Strafvollstreckung mitzuwirken hat, verurteilt Strafe, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt oder eine Handlung begeht, die geeignet ist, eine Freisprechung herbeizuführen, oder wenn er die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt. Wegen Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift im § 346 des Reichsstrafgesetzbuchs war ein Polizeikommissar zur Rechenschaft gezogen worden. Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung vom 14. Oktober 1929 — A Z 2 D 889.29 — das folgende ausgeführt: Trotz des Erlasses des § 153 der Strafprozeßordnung, wonach bei geringfügigen Verfehlungen von der Verfolgung abgesehen werden kann, bleibt § 346 des Strafgesetzbuchs fortreibend. Im vorliegenden Falle habe aber der Polizeikommissar nicht selbst entschieden, daß gegen eine bestimmte Person, die sich strafbar gemacht habe, nichts weiter unternommen werde, sondern die Entscheidung habe der vorgesehene Bürgermeister getroffen. Allerdings sei der Polizeikommissar befugt gewesen, selbständig zu entscheiden, vorteilhaft habe er aber dem Bürgermeister die Entscheidung überlassen und diesem den Fall vorgetragen. Er hatte eine Verfügung zwar entworfen, darin sei aber keine entscheidende, sondern nur eine vorbereitende Maßnahme zu erblicken. Der Bürgermeister, der dem Polizeikommissar übergeben sei, durfte die Verfügung des Polizeikommissars abändern, so lange das Gericht nicht mit der Sache zu tun gehabt habe.

## Staatslotterie

Die Erneuerungsfrist zur 3. Klasse der 35./261. Preussisch-Süddeutschen Klassenlotterie

läuft am 11. Juni 1930 ab. Bei der Erneuerung ist das Los der 2. Klasse vorzulegen.

Es sind noch einige Kauflose vorrätig.

Die staatlichen Lotterie-Einnehmer in Karlsruhe.

A. 391